

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Clemens Körner;
der Landkreis Germersheim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Fritz Brechtel;
der Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dietmar Seefeldt und
der Landkreis Bad Dürkheim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Hans-Ulrich Ihlenfeld;

treffen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Anzeigepflichtige Tierseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuchen, Schweinepest und Geflügelpest, sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, welche sich durch den welt- und europaweiten Handel mit Lebewieh, Fleisch und Lebensmitteln, aber auch durch Personen im Reiseverkehr in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können.

Die Bekämpfungsstrategien der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung dieser Tierseuchen haben zum Ziel, eine Ausbreitung dieser Tierseuchen in den Mitgliedstaaten oder über die Verschleppung in andere Mitgliedstaaten zu verhindern.

Bei Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen sind von den Kreisverwaltungen unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weit reichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten nach sich ziehen.

Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene, tierseuchenrechtliche Bekämpfungsvorgaben können zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird in solchen Fällen zum Schutz anderer Mitgliedstaaten restriktive Entscheidungen zu Lasten der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland erlassen.

Im Wissen um diese Verantwortung und die Notwendigkeit, im Krisenfall unverzüglich und in erheblichem Umfang personelle, sachliche und logistische Ressourcen aktivieren zu müssen, treffen die Landkreise Rhein-Pfalz-Kreis, Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim nachfolgende kommunale Vereinbarung. Diese regelt die Einrichtung eines Krisenzentrums, die Erreichbarkeiten in Zeiten erhöhter Seuchengefahr, die gegenseitige Unterstützung und – vorbehaltlich eventueller Ansprüche der Gebietskörperschaften an Dritte – die Kostentragung.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

§ 1

Einrichtung eines Krisenzentrums

- 1) Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten ein Krisenzentrum ein.
- 2) Es trägt den Namen Tierseuchenkrisenzentrum Rheinpfalz (TKZ).
- 3) Das TKZ wird im Lagezentrum des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in 67117 Limburgerhof, Albert-Schweitzer-Straße 3-5, eingerichtet.
- 4) Das TKZ wird gemäß den Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges funktionsfähig eingerichtet. Näheres regelt Anlage 1 der Vereinbarung.
- 5) Die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden im Falle einer Aktivierung des TKZ für alle betroffenen Verbundpartner durch das TKZ koordiniert, wobei jeder betroffene Verbundpartner für sein Gebiet zuständig bleibt und seine Verwaltungsaufgaben insoweit selbst wahrnimmt. Die Verbundpartner führen die Entscheidungen und angeordneten Maßnahmen des Tierseuchenkrisenzentrums aus. Die Verbundpartner richten im Seuchenfall ein oder mehrere gemeinsame Logistikzentren an geeigneter Stelle ein. Das erforderliche Material wird einvernehmlich beschafft und bevorratet. Die Definition eines Logistikzentrums sowie dessen Aufgaben werden in Anlage 2 geregelt.
- 6) Die Leitung des TKZ obliegt der Landrätin bzw. dem Landrat der Kreisverwaltung, in welcher das aktuelle Tierseuchengeschehen erstmals festgestellt wurde bzw. von welcher der Antrag auf Aktivierung des TKZ gestellt wurde (siehe § 2).
- 7) Für den Fall, dass das Seuchengeschehen das Gebiet eines oder mehrerer Verbundpartner betrifft, kann die Leitung einvernehmlich geändert oder erweitert werden.

§ 2

Aktivierung des Tierseuchenkrisenzentrum Rheinpfalz

- 1) Im Falle des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Tierseuchen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest, wird das TKZ durch die Leitung der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft aktiviert. Die Verbundpartner verpflichten sich, das hierfür erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen (Stabspersonal).

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

- 2) Im Falle des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche, welche unter Anwendung eines Maßnahmenkataloges des Bundes zu bekämpfen ist, oder einer sonstigen Seuche wird auf Antrag der Behördenleitung (Anlage 3) einer von einer Tierseuche betroffenen Gebietskörperschaft das TKZ aktiviert, wenn das Tierseuchengeschehen nicht mit den eigenen Kräften der betroffenen Gebietskörperschaft bewältigt werden kann oder mehrere Gebietskörperschaften des Verbundes berührt sind.
- 3) Die personelle Hilfeleistung bezieht sich sowohl auf die Delegation tierärztlichen Personals, als auch auf sonstiges Personal, welches zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 4) Die Pressearbeit für das aktuelle Tierseuchengeschehen obliegt der Kreisverwaltung, in welcher das Tierseuchengeschehen erstmals festgestellt wurde bzw. von welcher der Antrag auf Aktivierung des TKZ gestellt wurde. Die Pressereferenten der Kreisverwaltungen haben sich mit dem Pressereferenten des TKZ und untereinander abzustimmen.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung

- 1) Bei Feststellung eines Tierseuchenverdachtes bzw. einer Tierseuche nach § 2 Abs. 1 und 2 werden die betroffenen Gebietskörperschaften durch die anderen Gebietskörperschaften des Verbundes unabhängig von der Aktivierung des Tierseuchenkrisenzentrums im Rahmen der dort bestehenden sachlichen und personellen Möglichkeiten unterstützt.
- 2) Die personelle Hilfeleistung bezieht sich sowohl auf die Delegation von TierärztInnen, als auch auf sonstiges Personal.
- 3) Das zur Unterstützung entsandte bzw. vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm zustehenden Befugnisse innerhalb der zu maßregelnden Gebiete und für die zu veranlassenden Maßnahmen. Die Verbundpartner stellen sicher, dass allen dienst- und arbeitsrechtlichen Erfordernissen, wie Abordnung, Aufgabenübertragung u. a., Rechnung getragen wird.

§ 4

Vorbereitung

- 1) Die Gebietskörperschaften treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (Anlage 4), um im konkreten Fall das TKZ im Sinne der Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges Tierseuchen unverzüglich und funktionsfähig einrichten zu können.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

- 2) Die Verbundpartner verpflichten sich, ihre Alarmierungspläne gegenseitig auszutauschen und gemeinsame Ablaufpläne für Tierseuchenkrisenfälle vorzuhalten. Die im Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und edv-aufbereitet vorzuhalten (Anlage 5).

§ 5 Erreichbarkeit

- 1) Die Leitung des TKZ erstellt im Falle der Aktivierung einen gemeinsamen Dienstplan.
- 2) Die Erreichbarkeit des Fachpersonals wird durch die Verbundpartner sichergestellt.
- 3) Die dienstlichen und privaten Angaben zur Erreichbarkeit des Fachpersonals werden unter den Verbundpartnern ausgetauscht und regelmäßig, mindestens jährlich, aktualisiert.

§ 6 Kosten und Kostentragung

- 1) Kosten, die im Rahmen der Umsetzung des § 4 dieser Vereinbarung entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft grundsätzlich selbst (Anlage 6).
- 2) Die Kosten der Einrichtung, der Ausstattung (Telefon, EDV, BALVI, TSN) und der Vorhaltung des TKZ werden von den Verbundpartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Beschaffung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen (Anlage 6).
- 3) Personalkosten werden gemäß der Anlage 6 zu dieser Vereinbarung getragen.
- 4) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien im Seuchenfall tragen die Verbundpartner jeweils für das auf ihrem Gebiet verbrauchte Material (Anlage 6). Dies gilt auch für sonstige dem Gebiet des jeweiligen Verbundpartners eindeutig zuzuordnende Kosten (z. B. für Straßensperren, Dekontaminationsschleusen u. ä.).
- 5) Sonstige Kosten, die im Rahmen der Bekämpfung eines amtlichen Tierseuchenverdachts bzw. einer amtlichen Seuchenfeststellung entstehen und die nicht den Absätzen 1 bis 4 zugeordnet werden können, trägt jeder Verbundpartner für sein Gebiet selbst (Anlage 6).
- 6) Sonstige Kosten, die für die Aktivierung des TKZ und die Dauer seiner Aufrechterhaltung entstehen, werden im Falle des § 2 Abs. 1 von den Verbundpartnern zu gleichen Teilen getragen. Im Falle der optionalen Anrufung und Aktivierung des TKZ's (§ 2 Abs. 2) werden diese Kosten von dem/den Verbundpartner(n)

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

getragen, der/die das TKZ in Anspruch nimmt/nehmen.

- 7) Hinsichtlich der Kosten, die für die Einrichtung und die Dauer der Aufrechterhaltung eines Logistikzentrums /mehrerer Logistikzentren entstehen, gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- 8) Die Kosten für die landesweite Tierseuchenübung tragen die Verbundpartner zu gleichen Teilen. Über Art und Umfang der Durchführung entscheiden die Verbundpartner im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8

Ablösung Altvertrag

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 25.06.2008 außer Kraft. Auf Grund gesetzlich geänderter Zuständigkeiten ist die Vereinbarung vom 25.06.2008 für die Städte Ludwigshafen, Frankenthal, Speyer und Neustadt an der Weinstraße gegenstandslos.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

§ 9 Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01.0X.201X in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Soweit keiner der Vertragspartner die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf ihrer jeweiligen Laufzeit kündigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein Jahr.

Ludwigshafen, den

(Clemens Körner)

Germersheim, den

(Dr. Fritz Brechtel)

Landau, den

(Dietmar Seefeldt)

Bad Dürkheim, den

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)